

7. Neufestsetzung der Gebühren für die Schulferienbetreuung von Kindern an der Friedrich-Ebert-Grundschule durch die Gemeinde Ilvesheim hier: Änderung der Gebührensatzung ab dem 01.10.2021; Beschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2001 beschlossen, ab dem Jahr 2001 eine Ferienbetreuung für Grundschulkinder in den zweiwöchigen Oster- und Pfingstferien sowie in den ersten vier Wochen der Sommerferien von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr in der Friedrich-Ebert-Grund- und Hauptschule anzubieten.

Dieses freiwillige Angebot der Gemeinde sollte aus wirtschaftlichen Gründen nur dann aufrechterhalten werden, wenn je Betreuungswoche mindestens 10 Anmeldungen vorliegen. Gleichzeitig wurde die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen.

Die tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten orientierten sich seitdem an der teilweise stark schwankenden Nachfrage der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, was im Verlauf der ersten Jahre nach der Einführung wieder zu einer Reduzierung der ursprünglich angebotenen Betreuungszeiten führte. Erst in der öffentlichen GR-Sitzung am 27.09.2007 wurde aufgrund eines Umfrageergebnisses beschlossen, das Angebot der Ferienbetreuung wieder auszuweiten. Seitdem wird das Betreuungsangebot in allen Ferienzeiten angeboten.

Nach intensiver Diskussion einigte man sich im Jahr 2010 darauf, das Modell der Einkommensermittlung/-berechnung für alle Kinderbetreuungsbereiche zu vereinheitlichen und ab dem 01.01.2011 einen Systemwechsel auf das Württembergische Modell vorzunehmen.

Damit verbunden war auch die Reduzierung der bisherigen Einkommensstufung von sechs auf vier Stufen, d.h. Entfall der untersten und obersten Stufe.

Die Gebührensätze in der Schulferienbetreuung werden nur in mehrjährigen Schritten fortgeschrieben. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte mit Wirkung ab dem 01.10.2017, d.h. die aktualisierten Gebührensätze galten bereits für die Betreuung in den Herbstferien 2017 (GR-Beschluss vom 27.07.2017); dabei erfolgte eine weitere Angleichung der Rabattstufen auf 80 %, 55 % und 45 % (alt: 70 %, 30 % und 20 %).

Die Gebührensätze wurden folgendermaßen festgesetzt:

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind-familie €/Woche	2-Kind-familie €/Woche	3-Kind-familie €/Woche	4-Kind-familie €/Woche
bis 23.000 €	36,50	27,50	18,25	6,50
von 23.001 - 33.000	44,75	33,50	22,50	8,00
von 33.001 - 42.750	65,00	48,75	32,50	11,50
über 42.751 €	81,25	61,00	40,50	14,25

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie lassen aktuell keine verlässliche Gebührenkalkulation zu.

Aufgrund der Vereinheitlichung der Einkommensberechnung/-ermittlung in allen Kinderbetreuungsbereichen muss die Verschlankung der Einkommensstaffelung auch im Bereich der Schulferienbetreuung ab dem 01.10.2021 umgesetzt und beschlossen werden.

In der Anlage Nr. 01, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigelegt ist, werden die finanziellen Auswirkungen einer Angleichung der Einkommensstaffelung dargestellt.

Der Vorschlag sieht eine Reduzierung von vier auf zwei Einkommensstufen vor. Die beiden unteren und die beiden oberen Einkommensgruppen der bisherigen Einkommensstaffelung werden zusammengefasst. Die untere Einkommensgruppe endet bei 38.000 Euro.

Da die Rabatte im Bereich der Schulferienbetreuung (80%, 55 % und 45 %) gegenüber der Grundgebühr (100 %) noch von den prozentualen Veränderungen in den Bereichen der Kindertageseinrichtungen abweichen (100 %, 90 %, 80 % und 70 %) erfolgt in der neuen unteren Einkommensgruppe nun eine Anpassung auf 50 % (Mittelwert).

Da es sich bei den Gebührenpflichtigen der Schulferienbetreuung in der Regel um aktuelle Nutzer der Schulkinderbetreuung handelt, ist nach Auffassung der Verwaltung davon auszugehen, dass die Auswertung der Nutzer der Schulkinderbetreuung als vergleichender Maßstab zur Beurteilung der finanziellen Auswirkungen und der sozialen Verträglichkeit herangezogen werden kann.

In der beigefügten Satzungsänderung wurden auch die notwendigen redaktionellen Anpassungen übernommen.

Daher ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Schulferienbetreuung an der Friedrich-Ebert-Grundschule wird in der als **Anlage Nr. 02** beigefügten Fassung beschlossen und tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Hg